

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 13/0547
15 - Nachhaltiges Norderstedt			Datum: 24.01.2013
Bearb.:	Herr Uwe Reher	Tel.: 733	öffentlich
Az.:	15/Herr Reher -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	21.02.2013	Entscheidung

Kiesabbau und Verfüllung in Norderstedt, Gemarkung Glashütte, Flur 4, Flurstück 6/2, Beteiligung zum Antrag der Firma Sand- und Kieshandelsgesellschaft Eggers und Herr OHG, 22889 Tangstedt vom 20.12.2012

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der Firma Sand- und Kieshandelsgesellschaft Eggers und Herr, Tangstedt vom 20.12.2012 für Kiesabbau und Verfüllung in Norderstedt, Gemarkung Glashütte, Flur 4, Flurstück 6/2, Segeberger Chaussee, wird erteilt.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.01.2013 (Eingang bei der Stadt Norderstedt am 10.01.2013) bittet die Untere Naturschutzbehörde (UNB) um Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Antrag der Firma Sand- und Kieshandelsgesellschaft Eggers und Herr, Tangstedt vom 20.12.2012 für Kiesabbau und Verfüllung in Norderstedt, Gemarkung Glashütte, Flur 4, Flurstück 6/2, Segeberger Chaussee bis zum 01.03.2013. Zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird ausdrücklich auf die 2-Monats-Frist gemäß § 36 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Eine Fristverlängerung ist hier **nicht** möglich. Für den gleichlautenden Antrag auf Kiesabbau und Verfüllung der Fa. Eggers und Herr vom 12.09.2006 wurde am 10.12.2007 eine Genehmigung durch die UNB des Kreises Segeberg erteilt, die bis zum 31.12.2017 befristet ist. Da mit dem Abbau bisher nicht begonnen wurde, ist die Genehmigung ungültig geworden.

Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gewinnung von Bodenschätzen, für Abgrabungen und Aufschüttungen erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung oder Anzeigen als gestellt. Die Naturschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Für den Fall, dass eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zustimmung versagt, so teilt sie dies unter Benachrichtigung der Naturschutzbehörde dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit (§ 11 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz). Diese Vorschrift gilt nicht für gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen dürfte ausschließlich aus planungsrechtlichen Gründen versagt werden. Eine etwaige Versagung aus sachfremden Erwägungen, die außerhalb der gemeindlichen Planungshoheit liegen, könnte gegenüber der Stadt erhebliche Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

Dem Schreiben der UNB ist der Antrag der Firma Sand- und Kieshandelsgesellschaft Eggers und Herr beigelegt. Da die Antragsunterlagen mit denen von 2006 identisch sind, sind der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und das Schallgutachten nicht erneut beigelegt.

Kurzdarstellung des Vorhabens:

Das ca. 1,5 ha große, bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstück (Acker und zeitweise Grünland) an der Segeberger Chaussee ist im Entwurf des Landschaftsplanes 2020 und FNP 2020 Norderstedt als „Konzentrationsfläche für Rohstoffentnahme“ ausgewiesen und befindet sich im Eigentum der Antragstellerin. Bodenabbau ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Zielvorgaben für das Gebiet aus landschaftsplanerischer Sicht (Landesnaturenschutzgesetz):

- Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vermeiden, ansonsten minimieren
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen so ausgleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben
- Schaffung eines Übergangs zu den nordwestlich und östlich des Flurstücks liegenden Schutzgebieten
- Landschaftsgerechte Entwicklung der Abbaufäche durch Auffüllung (Landschaftsbild)
- Nach Auffüllung Schaffung trockener Lebensräume für seltene und gefährdete Tierarten
- Zusätzlich Schaffung periodisch trocken fallender Kleingewässer auf dem Grundstück
- Einbindung des Abbaubereiches in die umliegende Landschaft (Landschaftsbild)

Das Kiesvorhaben soll im Trockenabbau ausgebeutet werden. Bei der Entnahme soll ein Mindestabstand von 2,00 m zum obersten Grundwasserleiter eingehalten werden. Das Abbauvolumen wird auf ca. 67.000 m³ geschätzt.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche soll nach dem Ende des Abbaus und der niveaugleichen Wiederverfüllung mit unbelastetem Boden (Z 0) und der Herstellung / Wiederherstellung der verschiedenen Lebensräume (Trockenflächen, Kleingewässer und Knicks) der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Folgende Maßnahmen werden als Ausgleich für den Eingriff vorgesehen:

- Landschaftsgestalterische Anpassung der Oberfläche durch Schaffung eines flachwelligen Reliefs
- Entwicklung und Sanierung vorhandener Knicks und Gehölzstreifen
- Neupflanzung von Baum- und Buschgruppen sowie Gehölzstreifen
- Freie Sukzession auf Rand- bzw. Abstandsflächen
- Schaffung unterschiedlicher Zonen als Lebensraumangebot
- Herstellung von zum Teil periodisch trocken fallenden Kleingewässern

Der beantragte Eingriff in die Landschaft wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollkommen kompensiert.

Aus Sicht der hauptamtlichen Verwaltung können dem Verlängerungsantrag für das im Außenbereich privilegierte Vorhaben keine planungsrechtlichen Gründe entgegengehalten werden. Wenn das Abbauvorhaben und die anschließende Wiederverfüllung und die im LBP

beschriebenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, ist der Kiesabbau auch aus landschaftsplanerischer Sicht nicht zu beanstanden.

Verkehrsaufsichtliche Bedenken ausgeräumt

Die Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt hatte 2006 in einer eigenen Stellungnahme an die UNB gegen das Vorhaben und insbesondere die Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zur B 432 aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken vorgebracht und das Vorhaben aus verkehrsbehördlicher Sicht im Ergebnis abgelehnt. Diese wurden in Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ausgeräumt, weil die Beeinträchtigungen und Gefahren für den Verkehr durch geeignete Maßnahmen gemindert werden konnten.

Die Sondererlaubnis für eine Zufahrt von der Segeberger Chaussee wurde vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe am 18.09.2007 mit Wirkung ab 01.11.2007 erteilt und war bis zum 31.12.2012 befristet. Die Zufahrt war und ist an der nordwestlichen Grundstücksecke vorgesehen.

Weitergehende Informationen können bei Bedarf in der Sitzung mündlich gegeben werden.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Auszug aus dem FNP Norderstedt 2020